



# SteuerBulletin

der Steuerverwaltung des Kantons Luzern

## EDITORIAL

Im letzten Vierteljahrhundert sind nicht nur viele Arbeitsplätze vernichtet, es sind auch neue Arbeitsmöglichkeiten geschaffen worden. Nicht zuletzt im Steuerbereich.

In diesen Tagen startete bereits der 6. Einführungskurs für Nachwuchsleute. Dieser erstmals im Herbst 2001 durchgeführte Kurs ist sehr beliebt und dient den Gemeinwesen u.a. dazu die zusätzlichen Mehrarbeiten, die seit der Umstellung auf die einjährige Gegenwartsbesteuerung anfallen, mit qualifiziertem Personal zu bewältigen.

### flexibel bleiben

Die Aus- und Weiterbildung ist ein ständiger Wegbegleiter im beruflichen Leben. Gelernt wird getreu dem Motto "Was heute gilt, ist morgen schon veraltet". Man geht davon aus, dass sich das Wissen alle fünf Jahre verdoppelt. Gleichzeitig wird in fünf Jahren die Hälfte des Wissens hinfällig.

Es gilt, das erlernte Wissen laufend zu aktualisieren. In der heutigen, technisierten Welt müssen wir in der Lage sein, das Wissen innert nützlicher Frist zielgerichtet abholen zu können. Wir müssen also beispielsweise nicht sämtliche Bänder des Steuerbuches auswendig lernen. Wir müssen jedoch wissen, wo etwas nachzuschlagen ist, und natürlich auch an wen wir uns bei Fragen wenden können. Die eingangs erwähnte Weiterbildung legt grossen Wert auf diese "Vernetzung". Aber auch wir Steuerfachleute von der kantonalen Steuerverwaltung stellen uns dieser Coaching-Funktion und unterstützen und beraten Sie gerne.

Hans-Joachim Heinzer  
Schulleiter Einführungskurs Nachwuchsleute

## Steuern als Verbundaufgabe

**Die ersten Eindrücke seit der Amtsübernahme sind sehr positiver Natur, dies sowohl aus personeller wie auch organisatorischer Optik. Eine erste Analyse der Situation zeigt gut ausgebildete und motivierte Mitarbeitende und Partner sowie eine sehr gute Infrastruktur. Trotzdem besteht noch ein Verbesserungspotenzial in den Bereichen Organisation und EDV Applikationen. Das Thema Steuern muss zwingend im Verbund aller Beteiligten bearbeitet werden.**



Marcel Schwerzmann, lic. oec. HSG,  
Leiter Steuerverwaltung Kanton Luzern

(MS) Seit dem 1. Juni dieses Jahres bekleide ich nun das Amt des Leiters der kantonalen Steuerverwaltung. Die ersten Wochen und Monate habe ich zu einem grossen Teil dazu eingesetzt, die Personen aus dem Umfeld der Steuern kennen zu lernen und deren Sichtweise zu erfahren. In den ersten Tagen hatte ich die Gelegenheit, mir die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Abteilungen der Steuerverwaltung detailliert anzusehen, um mich selber zu befähigen, die sachlichen Aufgabenstellungen Personen zuordnen zu können. Um mir auch einen ersten Eindruck über unsere Partner verschaffen zu können, habe ich sechs Gemeindesteuerämter besucht sowie mit einigen

Steuervertretern und Kunden direkte Gespräche geführt. Ergänzend bot sich die Gelegenheit, mich mit einzelnen Leitern der Steuerverwaltungen umliegender Kantone auszutauschen. Aus dieser ersten Runde habe ich sehr gute Eindrücke mitgenommen. Ich bin mit Menschen zusammengetroffen, welche offen auf mich zugekommen sind und mir genau so offen Rückmeldungen zu Themen aus ihrem beruflichen Alltag mitgeteilt haben. Diese Begegnungen und Gespräche haben es mir ermöglicht, mir ein erstes Bild über die komplexen Zusammenhänge zu machen.

Weitere Direktgespräche mit Mitarbeitern, Partnern und Kunden sind bereits geplant.

### Analyse der Situation

Eine erste Analyse der Situation meinerseits führt mich schwerpunktmässig zum folgenden Ergebnis:

Fortsetzung Seite 2

## INHALT

Steuern als Verbundaufgabe	Seite 1+2
Abgangsentschädigungen	Seite 3
Geldwerte Leistungen	Seite 4
Rückkauf Rentenversicherung	Seite 5
Nachrichten	Seite 5
Wertschriftenverwaltungskosten	Seite 6
Kurz Vorgestellt	Seite 6

Es überrascht mich positiv, wie engagiert sich die meisten Mitarbeiter der Steuerverwaltung, der Steuerämter und Partnerunternehmen dem verständlicherweise eher negativ belasteten und hochkomplexen Thema Steuern annehmen. An den meisten Orten habe ich einerseits ein hohes Qualitätsbewusstsein und die dazu notwendige Fachkenntnisse gesehen, andererseits aber auch eine durch mich positiv empfundene kritische Haltung zu verschiedenen Themen. Eine offene, sachlich geführte Diskussion wird durch mich klar befürwortet.

Ebenso erfreulich ist die sehr gut ausgebaute Infrastruktur, die uns für die Bewältigung der Massen von Veranlagungen, Prüfungen, Einsprachen und Entscheide zur Verfügung steht. Insbesondere dürfen die Steuerbehörden des Kantons Luzern stolz sein auf die Geschäftsapplikationen, die uns in der täglichen Arbeit unterstützen. Hier gilt es, noch bestehende Lücken in den Prozessen zu schliessen und den Automatisierungsgrad weiterhin zu steigern um dadurch zusätzliche Kosteneinsparungen zu realisieren.

Über den Veranlagungsstand liegt in den verschiedenen Gemeinden und Abteilungen der Steuerverwaltung ein klares Bild vor. Dort, wo konsequent geführt und kontrolliert wird, werden die noch bestehenden Rückstände systematisch abgebaut oder konnten bereits abgebaut werden. Diese Arbeit muss mit aller Konsequenz vorangetrieben werden.

Neben den bekannten Rückständen bestehen vereinzelte alte Pendenzen. Die Bearbeitung dieser "Ladenhüter" erfordert verhältnismässig einen immer höheren Ressourceneinsatz, je weiter die Pendezen in der Vergangenheit liegt. Gemessen am Gesamtvolumen der Veranlagungen ist die Anzahl der alten noch offenen Veranlagungen und Einsprachen zwar gering, behindern die Veranlagungsbehörden aber in der effizienten Bearbeitung der aktuellen Veranlagungen. Zusätzlich kratzen diese stark am Image der Steuerbehörden.

Aus diesen Gründen sind alle Veranlagungsstellen auf kantonaler und kommunaler Ebene aufgefordert, die noch offenen, aber hartnäckigen Pendenzen aus den Perioden 1999 und älter gemeinsam zu bereinigen. Jede für einen Arbeitsschritt verantwortliche Person oder Stelle muss diese Dossiers mit hoher Priorität bearbeiten. Ohne Unterbruch der Bearbeitungszeit werden die Pendenzen rasch erledigt sein. Zu dieser Beschleunigung können auch die involvierten externen Partner und die Kunden einen entscheidenden Beitrag leisten. Hier empfiehlt sich eine rasche, proaktive und direkte Absprache.

Bei der Organisation der Zusammenarbeit unter den verschiedenen Steuerbehörden musste ich allerdings teilweise grosse Lücken feststellen. So liegen einige potenzielle aber eigentlich leicht zu realisierende Synergien brach, insbesondere im Bereich der Technik und der Infrastruktur. Eine lückenlose und koordinierte Zusammenarbeit ist die Basis, um unter den Bedingungen einer hohen Arbeitsteilung effizient arbeiten zu können.

#### **Steuern als Verbundaufgabe**

Wenn auch klar sein muss, dass die Steuergesetzgebung nicht Sache der exekutiv arbeitenden Verwaltung ist, sind wir doch alle gemeinsam beauftragt, die heutige Situation stetig zu beurteilen, entsprechende Rückmeldungen einzureichen und Grundlagen auszuarbeiten. Ich betrachte es als eine meiner wichtigsten Aufgaben, genau diese Prozesse zu gestalten und zu führen.

Ein wichtiges Thema im Bereich der Zusammenarbeit ist die Kompetenz der Gemeinden, die Veranlagungen der unselbständigen Personen und Rentner autonom durchzuführen. Dieser für die Gemeinden wichtige Schritt will gemeinsam und aktiv gestaltet sein. Die Aktivitäten im Projekt Gemeindereformen und weitreichende Zusammenschlüsse verschiedener Ämter unterstützen die Gemeinden auf dem Weg zur Veranlagungskompetenz. Die technische Basis, um eine effiziente Zusammenarbeit zu gewährleisten, steht entweder bereits zur Verfügung

oder ist im Aufbau. Dazu zählt etwa der flächendeckende Anschluss der Gemeinden an das LUNET oder das kantonale Projekt Datapool. Weitere technische Verbesserungen und die gemeinsame Nutzung der vorhandenen Infrastruktur werden aber noch notwendig sein. Die bestehenden Lücken müssen geschlossen werden. Das vorhandene Aus- und Weiterbildungskonzept für Steuerfachleute unterstützt die Gemeinden auf dem Weg zur Veranlagungsautonomie zusätzlich. Die im Verbund mit verschiedenen Organisationen durchgeführten Einführungs- und Fachkurse sowie die diversen Seminare und Tagungen sind die Basis des Fachwissens und fördern die einheitliche Praxis.

Eine gemeinsame, auf die Anforderungen der einzelnen Partner abgestimmte Jahresplanung im Bereich der Veranlagung muss uns ermöglichen, die verschiedenen Arbeitsschritte wie Veranlagung, Bezug oder Inkasso effizient und noch kundenfreundlicher zu gestalten.

Die Qualität der Arbeit und die zeitliche Verzögerung der Veranlagungen sind die hypothetisch wichtigsten Gründe für Reklamationen. Die wenigen bisher eingegangenen Reklamationen weisen fast alle auf die lange Bearbeitungszeit hin. Reklamationen betrachte ich als Chefsache und helfen uns, unsere Arbeit zu optimieren und das Image zu fördern.

Ich bin überzeugt, dass neben der eingesetzten Technik und der Planung die Kommunikation zwischen den Organisationen, Partnern und Kunden der wichtigste Garant für die erfolgreiche Bewältigung der gestellten Aufgaben ist. Sowohl verwaltungsintern, wie auch gegenüber Partnern und Steuerkunden soll eine freundliche Kommunikation mit erklärendem und forderndem Inhalt stattfinden.

Ich freue mich auf eine interessante, angenehme und erfolgreiche Zusammenarbeit mit allen Anspruchsgruppen im faszinierenden Bereich der Steuern.

*Marcel Schwerzmann*

## "Goldene Rucksäcke" und "silberne Taler"

**Vor kurzem haben Presseschlagzeilen über Abgangsentschädigungen in Millionenhöhe die Schweizer Bevölkerung in Staunen versetzt. Im nachfolgenden Artikel wollen wir uns mit der steuerlichen Abgrenzung von Abgangsentschädigungen mit Vorsorgecharakter bzw. mit Lohncharakter beschäftigen.**



*Nicht nur die definitive Erwerbsaufgabe ist Voraussetzung für die Anerkennung der Abgangsentschädigung als Vorsorgeleistung.*

(HJH) Die bei einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtete Abgangsentschädigung kann vielfältiger Natur sein. So kann eine solche Zahlung als Ausgleich für künftige Lohneinbussen oder als Überbrückung bis zum Antritt einer neuen Stelle ausgerichtet werden, eine Art Schmerzensgeld für die Entlassung darstellen, einer Treueprämie gleichkommen oder als Ausgleich für die mit dem Verlust des Arbeitsplatzes entstehende Lücke in der Vorsorge dienen, usw.).

### **Gravierende Unterschiede bei den Steuerfolgen**

Die Steuerfolgen richten sich nach der Natur der Abgangsentschädigung. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich bei der Leistung um eine solche mit Vorsorgecharakter handelt oder nicht. Wird dies bejaht, so wird die ausbezahlte Summe wie eine Kapitalauszahlung aus der 2. Säule zu einem reduzierten Satz besteuert (1/3 Satz bei Staats- und Gemeindesteuern; 1/5 Satz bei Direkter Bundessteuer). In allen anderen Fällen wird die Entschädigung zusammen mit dem übrigen Einkommen zum vollen Steuersatz besteuert. Handelt es sich um eine Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen, wird der Betrag für die Satzbestimmung auf eine jährliche Lei-

stung umgerechnet (siehe nachfolgendes Beispiel)

### **Abgrenzung zwischen Vorsorge- und Lohncharakter**

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat im Kreisschreiben 2003/Nr. 1 vom 3.10.2002 zur Frage Stellung genommen, wie diese Abgrenzung vorzunehmen sei. Um als Abgangsentschädigung mit Vorsorgecharakter gelten zu können, muss die Entschädigung

ausschliesslich und unwiderrüflich dazu dienen, die mit den Risiken Alter, Tod und Invalidität verbundenen finanziellen Risiken zu mildern. Sie muss also dazu dienen, die durch den vorzeitigen Austritt entstandene Lücke in der beruflichen Vorsorge zu schliessen. Gemäss dem erwähnten Kreisschreiben müssen folgende drei Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- der Austritt muss ab dem vollendeten 55. Altersjahr erfolgen
- die (Haupt-)Erwerbstätigkeit muss definitiv aufgegeben werden
- durch den Austritt aus dem Unternehmen und dessen Vorsorgeeinrichtung entsteht eine (künftige) Vorsorgelücke.

Die Höhe der Vorsorgelücke ist durch die Vorsorgeeinrichtung zu berechnen. Dabei dürfen nur künftige Vorsorgelücken im Umfang der ordentlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zwischen dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters berücksichtigt werden. Die Arbeitgeberschaft hat bei der Ausrichtung einer Abgangsentschädigung der steuerpflichtigen Person zu bescheinigen, wie sich die Kapitalabfindung zusammensetzt und für welche Zwecke sie bestimmt ist. Diese Unterlagen sind

der Veranlagungsbehörde, welche die ordentliche Einkommenssteuer veranlagt, einzureichen.

Ab Alter 55 ausgerichtete Abgangsentschädigungen können gegebenenfalls sowohl Einkommensersatz darstellen als auch eine Vorsorgelücke schliessen (siehe nachfolgendes Beispiel).

*Weitere Informationen im Internet: [www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch) (Spezialthemen); [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) (Direkte Bundessteuer, Drucksachen, Kreisschreiben)*

### **Beispiel**

Anton Müller erhält eine Kapitalabfindung von CHF 900'000.-. Er scheidet aus der Pensionskasse aus und lässt das Sparkapital auf ein Freizügigkeitskonto überweisen. Die Pensionskasse bescheinigt ihm, dass das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter 65 ist und ihm durch die aufgrund des Austrittes fehlenden Jahre eine Vorsorgelücke in der Höhe von CHF 420'000.- entsteht. Was sind die steuerlichen Folgen und wie wird vorgegangen?

- Die Veranlagungsbehörde veranlagt, sofern die übrigen Bedingungen für den Vorsorgecharakter ausgewiesen sind, zunächst Fr. 480'000.-- mit der ordentlichen Einkommenssteuer (Überbrückungsleistung im Sinne von § 30 lit. a StG bzw. Art. 23 lit. a DBG). Für die Satzbestimmung wird der Betrag auf die Anzahl Jahre bis zum ordentlichen Pensionierungsalter verteilt (§ 59 StG bzw. Art. 37 DBG).
- Nach Rechtskraft der ordentlichen Einkommenssteuer werden die restlichen Fr. 420'000.-- im Sinne von § 24 Abs. 2 und § 58 StG bzw. Art. 17 Abs. 2 und Art. 38 DBG (Kapitalauszahlung aus einer Vorsorgeeinrichtung) mit der Sondersteuer erfasst.

## Geldwerte Leistungen

**Im Beziehungsfeld der beteiligten Personen zu den Gesellschaften können sich die unterschiedlichsten Steuerprobleme ergeben. Die beherrschenden Personen können dabei ihre finanziellen Beziehungen zu den Gesellschaften weitgehend selbst bestimmen. Dadurch nehmen sie erheblichen Einfluss auf die Gesamtsteuerbelastung von Gesellschaften und Beteiligte.**

(HJ) Bei den Kapitalgesellschaften sowie bei den jeweils beteiligten Personen handelt es sich um selbständige Steuersubjekte. Dabei können die Beziehungen zwischen Gesellschaften und Beteiligte entweder aufgrund eines Rechtsgeschäftes (z.B. Arbeitsvertrag, Mietvertrag, Darlehensvertrag) oder aufgrund des beteiligungsrechtlichen Verhältnisses begründet sein. Die jeweiligen Rechtsgeschäfte werden steuerlich soweit anerkannt, als sie sich im Rahmen eines Drittvergleichs bewegen und somit einem sachgemässen Geschäftsgebaren entsprechen. Sofern dieser Grundsatz verletzt wird, ist das Rechtsgeschäft teilweise oder vollumfänglich von der beteiligungsrechtlichen Beziehung geprägt und fällt in den Konfliktbereich der geldwerten Leistung. In diesem Zusammenhang ist der gesetzlich vorgegebene Grundsatz der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Bedeutung, der nicht nur für die offenen (Dividendenzahlungen) sondern auch für die verdeckten Gewinnausschüttungen gilt. Verdeckte Gewinnausschüttungen liegen dann vor, wenn geldwerte Vorteile von Gesellschaften unabhängigen Dritten nicht oder nicht im selben Ausmass zugewendet worden wären. Es liegt somit ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vor, das zulasten der Gesellschaft und zugunsten der Beteiligten ausfällt. Die ungewöhnliche Leistung kann auch an Beteiligte nahestehende Personen erbracht werden.

### **Gewinnausschüttungen zu Lasten eines Aufwandskontos**

Die Gesellschaft erbringt der beteiligten Person für eine Leistung ein offensichtlich zu hohes Entgelt (z.B. Lohn, Mietzinsen, Darlehenszinsen) oder die Gesellschaft übernimmt Aufwendungen, welche die beteiligte Person betreffen (z.B. private Lebenshaltungskosten, private Schuldzinsen).

### **Gewinnausschüttungen zu Lasten eines Ertragskontos (Gewinnvornahme)**

Die Gesellschaft verlangt für eine Leistung, die sie der beteiligten Person im Rahmen eines Rechtsgeschäftes erbringt, ein offensichtlich zu tiefes oder gar kein Entgelt (z.B. verbilligter Mietzins, unter dem marktniveau liegender Darlehenszins, kein marktkonformes Entgelt für Lieferungen oder Naturalbezüge) oder die Gesellschaft verzichtet im Rechtsverkehr mit Dritten zu Gunsten der beteiligten Person auf Einnahmen (Verzicht auf Rückvergütungen oder auf Umsatzerlös).

### **Gewinnausschüttungen durch Erwerb von Vermögenswerten zu einem übersetzten Preis**

Beispielsweise bei der Veräusserung einer Liegenschaft oder Beteiligung der beteiligten Person zu einem übersetzten Preis an die Gesellschaft, oder durch Darlehensgewährung der Gesellschaft an die überschuldete beteiligte Person. Im Ausmass der übersetzten Preisfestlegung bzw. der simulierten Darlehensgewährung wird bei der Gesellschaft ein Non-valeur bilanziert.

### **Gewinnausschüttungen durch Übertragung von Geschäftsvermögen unter dem Verkehrswert**

Beispielsweise bei einem Verkauf einer Liegenschaft oder Beteiligung der Gesellschaft an die beteiligte Person unter dem Verkehrswert.

### **Steuerrechtliche Konsequenzen einer geldwerten Leistung**

Geldwerte Leistungen sind bei der leistenden Gesellschaft Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes und somit ist der ausgewiesene Saldo der Erfolgsrechnung entsprechend zu erhöhen (§ 72 Abs. 1b StG; Art. 58 Abs. 1b DBG). Bei der beteiligten Person hat grundsätzlich eine Aufrechnung im selben Ausmass zu erfolgen, was in

der Regel zu zusätzlichem steuerbaren Vermögensertrag führt (§ 27 Abs. 1c StG; Art. 20 Abs. 1c DBG).

Nicht in jedem Fall führt jedoch eine geldwerte Leistung bei der beteiligten Person zu direkten Steuerfolgen, beispielsweise dann nicht, wenn aus einer allfälligen Aufrechnung bei ihr ein diesbezüglicher Aufwand entsteht. Gewährt beispielsweise die Gesellschaft der beteiligten Person ein zinsfreies Darlehen, erfolgt bei der Gesellschaft eine Aufrechnung beim steuerbaren Gewinn im Rahmen eines marktüblichen Zinses. Bei der beteiligten Person stellt diese Vorteilszuwendung eine (grundsätzlich aufzurechnende) geldwerte Leistung dar. Die dadurch bedingte Einkommenserhöhung wird jedoch mit dem zu gewährenden Schuldzinsenabzug wieder kompensiert. Auf eine Meldung kann somit verzichtet werden (vorbehältlich einer Meldung an die Verrechnungssteuerabteilung, sofern es sich bei der begünstigten Person um eine Ausländerin oder einen Ausländer handelt).

Wenn die Gesellschaft eine Leistung an eine der beteiligten Person nahestehende Person erbringt und das Missverhältnis der Leistung im Beteiligungsverhältnis begründet ist, erfolgt die Besteuerung der geldwerten Leistung ebenfalls bei der beteiligten Person (Dreieckstheorie). Wenn also zum Beispiel die Gesellschaft ein Fahrzeug erwirbt und dieses dem Aktionärssohn (der nicht Angestellter der Gesellschaft ist) entschädigungslos für private Zwecke zur Verfügung stellt, ist der gesamte Fahrzeugaufwand (Betriebskosten, Abschreibungen) bei der Gesellschaft steuerlich aufzurechnen. Im gleichen Ausmass ist beim Vater (Aktionär) die geldwerte Leistung als Vermögensertrag aufzurechnen. Im Rahmen der Dreieckstheorie erbringt der Vater eine Schenkung an den Sohn, bei dem sich diese Vorteilszuwendung steuerneutral verhält.

## Rückkauf Rentenversicherung

**Bislang wurde beim Rückkauf von Rentenversicherungen eine Sondersteuer erhoben. Neu wird das Kapital aus dem Rückkauf einer Rentenversicherung mit der ordentlichen Einkommenssteuer erfasst. Nebst dieser Praxisänderung sind generell sämtliche Versicherungsmeldungen im Bereich der freien Vorsorge (Säule 3b) von den Veranlagungsbehörden umfassend zu prüfen.**

(HJH) J.S. hat am 5.1.1997 eine sofortbeginnende Altersrentenversicherung mit Rückgewähr abgeschlossen. Die erste Rente wurde am 5.1.1998 ausbezahlt. Am 16.4.2002 hat er sich die Versicherung auszahlen lassen (Rückkauf). Im Zeitpunkt des Rückkaufs ist J.S. 70 Jahre alt.

Nach der bisherigen Praxis wurden solche Kapitalzahlung vom übrigen Einkommen getrennt mit einer Jahressteuer erfasst.

Neu wird das Kapital bei Rückkauf zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Die Kapitalzahlung ist zu 40% steuerbar, zum Satz einer entsprechenden jährlichen Leistung (vgl. Tabelle zur Umrechnung von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten; LU StB, Weisungen StG, § 59 Nr. 1).

Übriges Einkommen	Fr. 60'000
Kapitalleistung steuerbar zu 40%	Fr. 90'000
steuerbares Einkommen	Fr. 36'000
satzbestimmendes Einkommen	Fr. 96'000
(Männer, 70 Jahre, Fr. 69.81 pro Fr. 1'000,-- x Fr. 36'000 = Fr. 2'513)	Fr. 62'500

Ebenfalls mit dem übrigen Einkommen zusammen besteuert werden folgende Vorgänge (jedoch ohne Berücksichtigung einer entsprechenden jährlichen Leistung für Satzbestimmung):

### Nicht rückkauffähige Kapitalversicherung (Risikoversicherung)

- Erlebensfallversicherung ohne Rückgewähr
  - Überschussbeteiligung (bei Vertragsablauf; Bonussystem)
- vgl. LU StB Weisungen StG, Band 1, § 29 Nr. 6, Ziff. 12.1 Seite 7

### Rückkauffähige Kapitalversicherung (Einmalprämie)

- Erlebensfall; Rückkauf
- vgl. LU StB Weisungen StG, Band 1, § 29 Nr. 6, Ziff. 12.2 Seite 9

Zusammen mit dem übrigen Einkommen steuerbar, sofern nicht der Vorsorge dienend. Besteuert wird die Differenz zwischen Einmaleinlage und Versicherungsleistung (inkl. Überschussanteile)

Weitere Details zu dieser Thematik finden sich auch im SteuerBulletin 2/2002, auf Seite 3 und 4.



## GERICHTSENTSCHEIDE

### Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Weiterbildungskosten, die mit dem bereits ausgeübten Beruf in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, können abgezogen werden.

Umschulungskosten können geltend gemacht werden, wenn für die Vorbereitung auf einen neuen Beruf eine objektive Notwendigkeit (z.B. Betriebsschliessung, Aussterben eines Berufes, Krankheit oder Unfall) besteht.

Hingegen gelten Berufsumstellungs- oder Umschulungskosten zur Schaffung einer neuen Einkommensquelle, die auf unbestimmte Zeit hinaus die Erzielung eines Einkommens ermöglicht oder fördert, als nicht abzugsfähig. Im vorliegenden Entscheid wurden Kurse zum Thema psychologische Astrologie (Selbsterfahrung und Therapie) und Feng Shui (Raumgestaltung), die eine mit Einrichtungen für Tagungen, Kurse und Ferienwochen tätige Betriebsleiterin absolvierte, als nicht abzugsfähige Berufsumstellungskosten angesehen.

StE 2003 B 22.3 Nr. 73

## NACHRICHTEN



### IM BLICKPUNKT

### Lehrpersonen: Aufhebung der pauschalen Beschränkung des Fahr- und Verpflegungskostenabzuges

Ab 1.1.2003 wird die pauschale Beschränkung des Fahr- und Verpflegungskostenabzuges (200 bzw. 160 Arbeitstage) für Lehrpersonen aufgehoben. Bei einem Vollpensum kann für die notwendigen Auslagen neu in der Regel von zur Zeit üblichen 215 Arbeitstagen ausgegangen werden. Diese Regelung wird erstmals wirksam für die Steuerperiode 2003, deren Steuererklärung Anfang 2004 auszufüllen ist.

### Einführung des neuen Lohnausweises verschoben

Der Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) hat beschlossen, die auf die Steuerperiode 2004 geplante Einführung des neuen Lohnausweises um ein Jahr zu verschieben. Die Steuerbehörden unterstreichen damit ihre Absicht, die Neuerung in enger Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsverbänden so verträglich wie möglich zu gestalten. Die Ausgestaltung des neuen Lohnausweises, namentlich aber auch dessen elektronische Verwendbarkeit, bedarf noch abschliessender Abklärungen. Die Gestaltung des neuen Lohnausweises erachtet die SSK aber weitestgehend als abgeschlossen. Zunächst war seine Einführung auf die Steuerperiode 2004 geplant. Die Verschiebung der Einführung soll nunmehr eine abschliessende Überprüfung der Vollzugstauglichkeit ermöglichen. Sie hat zur Folge, dass der neuen Lohnausweis ab der Steuerperiode 2005 zur Verfügung steht und ab der Steuerperiode 2006 verbindlich ist.

(Der Entwurf des neuen Lohnausweises: [www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch) unter Aktuelles).

### Veranlagungsstand 2002

Per 31.7.2003 beträgt dieser bei den unselbständigerwerbenden Personen im kantonalen Mittel 41,3%. Bis 31.12.2003 soll ein Erledigungsstand von 85% erreicht werden.

## Praxisfreundliche Regelung

**Über die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens besteht sowohl bei Banken als auch bei Steuervertretungen und Steuerbehörden eine gewisse Unsicherheit. Der nachfolgende Beitrag versucht "Licht ins Dunkel" zu bringen.**

(Eg) Die abzugsfähigen Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens sind Auslagen, die unmittelbar zur Erzielung des Einkommens getätigt werden und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen. Sie dienen primär der Werterhaltung. Bei den abzugsfähigen Kosten handelt es sich im einzelnen um:

- Die Depotgebühr für die Aufbewahrung der Wertpapiere. In ihr ist die administrative Betreuung der Wertpapiere wie Coupon- und Dividendeninkasso, Überwachung von Kapitalerhöhungen, Namensänderungen, Auslosungen von Anleihen und Tilgungen, Änderung des Nennwertes von Aktien und dergleichen eingeschlossen.
- Die Kosten für das Steuerverzeichnis der Depotbank mit Rückforderungsanträgen für ausländische Quellensteuern. Das Ausfüllen des Wertschriftenverzeichnisses, als Teil der Steuererklärung, gehört nicht dazu.
- Die Gebühren für das Tresorfach.

Nicht abziehbar sind alle weitergehenden Kosten für die Vermögensverwaltung wie fixe oder erfolgsorientierte Auslagen für Finanz- und Anlageberatung, Kommissionen, Gebühren, Courtagen, Umsatzabgaben, Emissionsabgaben, Provisionen, Entschädigungen für Treuhandanlagen, Kosten für Vermögensumlagerung usw.. Sie entstehen im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. der Veräusserung von Wertschriften und dienen primär der Wertvermehrung.

### Problematik

Die Vermögensverwaltungsmodelle der Banken sehen heute in der Regel statt der Depotgebühr eine höhere Administrationsgebühr vor, die ausser den steuerlich abziehbaren Leistungen auch eine Beratung in Anlageangelegenheiten umfasst.

Für die professionelle Verwaltung des Vermögens fällt eine Vermögensver-

waltungsgebühr an. Sie wird mit einem Prozentsatz des Vermögens abgegolten. Der Prozentsatz ist vom Umfang des Vermögens und/oder der Anlagestrategie abhängig.

Dementsprechend stellen die Banken die Kosten für die Wertschriftenverwaltung meist nicht detailliert, sondern in Form einer Pauschalgebühr in Rechnung. Diese Pauschalgebühren bewegen sich in der Höhe zwischen 0,2% bis 1,5% des Depotwertes. Die steuerpflichtigen Personen ihrerseits machen sie als Abzug geltend. Von Seiten der steuerpflichtigen Personen und der Veranlagungsbehörden besteht oft die Auffassung, dass die belasteten und ausgewiesenen Kosten voll abziehbar seien.

### Schlussfolgerung

Erfahrungsgemäss stellt nur ein Teil der Pauschalgebühren Aufwendungen für abzugsberechtigte Leistungen der Banken dar. Für Depotgebühren, das Erstellen des Steuerverzeichnisses sowie für das Tresorfach können pauschal, d.h. ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten, 2‰ des Steuerwertes der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens, maximal jedoch 3'000 Franken abgezogen werden.

Werden sowohl prozent- als auch betragsmässig höhere Abzüge geltend gemacht, sind sie detailliert nachzuweisen, d.h. die abziehbaren Kosten sowie die nicht abziehbaren weitergehenden Kosten müssen einzeln ersichtlich sein.

Kann indessen bei Belastung einer Pauschalgebühr durch den verwalternden Dritten die Aufteilung in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten nicht nachgewiesen werden, können auch bei Depotwerten über 1,5 Mio. Franken 2‰ des Steuerwertes des Depots für Depotgebühren usw. in Abzug gebracht werden, sofern die bezahlte Pauschalgebühr mindestens diesen Betrag erreicht und nachgewiesen wird.

## KURZ VORGESTELLT



**Myriam Schützenhofer Sidler**  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Geburtsdatum: 12.07.1962  
Zivilstand: verheiratet  
2 Kinder (5+7 J.)  
Wohnort: Kriens  
Sternzeichen: Krebs  
Hobbys: Korbball, Lesen

### Funktion in der Steuerverwaltung:

Myriam Schützenhofer Sidler ist seit vier Jahren bei der Steuerverwaltung, Erlass, in einem 40% Penum angestellt. Vorher war sie auf dem Amtsgericht Luzern-Land in Kriens als Gerichtsschreiberin tätig. Sie bearbeitet v.a. die Steuererlassfälle von juristischen Personen, Selbständigerwerbenden und Sondersteuerfällen, welche in die Zuständigkeit der kantonalen Steuerverwaltung fallen. Zudem bereitet sie die in die Zuständigkeit des Finanzdepartements fallenden Erlassgesuche vor. Zusammen mit Irma Meyerhans bearbeitet die Abteilung rund 500 Fälle pro Jahr.

## IMPRESSUM

**Herausgeberin:**  
Steuerverwaltung  
des Kantons Luzern  
Buobenmatt 1  
6002 Luzern

**Textbeiträge:**  
Marcel Schwertmann (MS)  
Othmar Egger (Eg)  
Josef Habermacher (HJ)  
Hans-Joachim Heinzer (HJH)

**Redaktion:**  
Hans-Joachim Heinzer  
Telefon 041 228 50 89  
Internet: [www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch)  
e-mail: [SteuerBulletin@lu.ch](mailto:SteuerBulletin@lu.ch)